



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

1. Seit wann muss die EU-Verordnung umgesetzt werden?

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29. August 2002 basiert auf der Richtlinie 2000/14/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Nach Artikel 22 dieser Richtlinie waren spätestens zum 3. Juli 2001 durch die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

2. Wer ist für die Überprüfung zuständig?

Zuständig nach § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-ZustVO sind für die Überwachung von Anlagen im Geltungsbereich der 32. BImSchV

- die Staatlichen Umweltämter für
 - a) gewerbliche Anlagen
 - b) Anlagen des Bundes, des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden,

- c) Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, ausgenommen Gaststätten, auf Messen, Ausstellungen, Märkten, Sportfesten, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Jahrmärkten, Volksfesten und bei Musikdarbietungen betriebene Anlagen sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden in allen anderen Fällen.

3. Gibt es ländereinheitliche Bußgelder bei Verstößen gegen die Verordnung?

Nein, es gilt die allgemeine Ordnungswidrigkeitenvorschrift der 32. BImSchV i.V.m. § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einem Bußgeldrahmen bis zu 50.000 €.

Nach hiesigen Erkenntnissen sind die in einigen Bundesländern als Verwaltungsvorschriften eingeführten Bußgeldkataloge, die von den in Schleswig-Holstein zuständigen Vollzugsbehörden als Erkenntnisquelle herangezogen werden können, noch nicht aktualisiert worden.

4. Wann wird in Schleswig-Holstein mit einer schleswig-holsteinischen ländereigenen Richtlinie zur Handhabung der Verordnung gerechnet?

Mit Datum vom 19.12.2002 wurden mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Hinweise zur einheitlichen Umsetzung der 32. BImSchV für die Überwachungsbehörden in Schleswig-Holstein gegeben.

5. Gibt es bereits Bundesländer, die aufgrund der EU-Verordnung eine ländereigene Richtlinie erarbeitet haben?

Bislang sind nur wenige Bundesländer bekannt, die wie Schleswig-Holstein Hinweise zur Umsetzung der 32. BImSchV und damit praxisnahe Vorgaben z.B. für die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung auf dem Erlasswege eingeführt haben.

6. Bei welchem Amt oder Ministerium können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?

Die Verordnung unterscheidet zwischen Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall nach § 7, die von den für die Überwachung zuständigen Behörden erteilt werden (siehe Antwort 2), und weitergehenden Ausnahmen nach § 8. Ausnahmen nach § 8 könnten in Schleswig-Holstein allerdings nur auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage, z.B. eines Landes-Immissionsschutzgesetzes, erlassen werden.

7. Müssen Ausnahmegenehmigungen schriftlich eingereicht werden?

Wenn ja: Wird dem Antragsteller eine schnelle (höchstens 24 Std.) Zu- oder Absage erteilt (damit er seinerseits Anträge z. B. im Baustellenbereich entgegennehmen kann)?

Es besteht insbesondere im gewerblichen Bereich ein intensiver Austausch des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft mit den zuständigen Behörden über Inhalt und Umfang von Ausnahmegenehmigungen, um gerade zu Beginn der Umsetzung der Verordnung einen abgestimmten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Ein Bedarf für eine grundsätzliche Vorlage von Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden z.B. bei den übergeordneten Verwaltungsebenen wurde bislang nicht gesehen.

Ausnahmen zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV Satz 2 bedürfen keiner Zulassung durch die zuständigen Behörden.

Anträge von Betreibern auf Zulassung von Ausnahmen aus anderen Gründen sollten grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass wie in anderen Bereichen auch in dringenden Einzelfällen die zuständigen Behörden in eigenem Ermessen und unter Nutzung der modernen Kommunikationsmittel in der Lage sind, kurzfristig die notwendigen Entscheidungen zu treffen und diese den Antragstellern rechtzeitig zuzuleiten.